



**Stadt
Dortmund**

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 30a– 82. Jahrgang

Freitag, 31.07.2026

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellungen			
Für Salkova, Jelena	2	Für Jwona Sitek	6
Für Sofia Marieva Stoyanova	2	Für Bilal Quejjit	6
Für Jolanta Kupracz	2	Für Nuridin Baci	6
Für Anna Ewelina Krukowska-Czopek	2	Für Artur Kapllanja	6
Für Kiebist, Sabine	2	Für Olsi Cakoni	6
Für Al Hamadi, Shahd Al Aassal	2	Für Olsi Cakoni	7
Für Gáll, Norbert	3	Für Ihsan Alkan	7
Für Viorel Daniel Robu	3	Für Mohammed Alali	7
Für Raido Sengbusch	3	Für Robert-Iulian Brozban	7
Für Reuter, Daniela	3	Für Petro Baraniuk	7
Für Samu, Rupi	4	Für Max Johannes Sander	8
Für Nafia Shahin	4	Für die SRS GmbH	8
Für Musteață, Viorel	4	Herrn Ahmad Khalfi	8
Für Artur Kapllanja,	4		
Für Ziervogel, Guido Christoph	4		
Für Alshwale, Mohamad	5		
Für Frau Angelique-Cathrin Heinzelmann	5		
Für Frau Isabelle Szemendera	5		
Für Arnis Leci	5		
Für Leonard Balasoiv	5		

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund

Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290

E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: dortmund.de • Erscheinungsweise: freitags • kostenlos

Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Für Salkova, Jelena liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 22.07.2026
mit dem Aktenzeichen 3717-F0102**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Sofia Marieva Stoyanova liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 22.07.2026
mit dem Aktenzeichen 3717-F0758**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Jolanta Kupracz liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 22.07.2026
mit dem Aktenzeichen 3717-F0895**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benach-

richtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Anna Ewelina Krukowska–Czopek liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 22.07.2026
mit dem Aktenzeichen 3717-F0896**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Kiebig, Sabine liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 01.07.2026
mit dem Aktenzeichen 3717-F0857**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wurden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Al Hamadi, Shahd Al Aassal

letzte bekannte Anschrift: Cheruskerstraße 17, 44263 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer BI31, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 27.07.2026
Kassenzeichen 0161545297**

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-AA1877.
Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in

der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dortmund, 27.07.2026

Für Gáll, Norbert

letzte bekannte Anschrift: Hirtenstraße 7, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 09.07.2026 Kassenzeichen 0161540074

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO–QY1003. Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dortmund, 27.07.2026

Für Viorel Daniel Robu *01.03.1990, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.2026 zum Aktenzeichen 3717–O1450

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen –gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung –als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Raido Sengbusch *27.07.1979, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.2026 zum Aktenzeichen 3717–O1451

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Reuter, Daniela

letzte bekannte Anschrift: An der Westfalenburg 52, 44339 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.2026 Kassenzeichen 0161545807

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO–A1918. Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dortmund, 28.07.2026

Für Samu, Rupī

letzte bekannte Anschrift: Heroldstraße 66, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.2026 Kassenzeichen 0161545793

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-IN2163.
Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.
Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.
Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dortmund, 28.07.2026

Für Nafia Shahin *01.01.1993, unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.2026 zum Aktenzeichen 3717–01452

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 31.07.2026

Für Musteață, Viorel

letzte bekannte Anschrift: Lütgendortmunder Straße 68, 44388 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.26 Kassenzeichen 0161545840

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen E-QY5127.
Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.
Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.
Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dortmund, 28.07.2026

Für Ziervogel, Guido Christoph

letzte bekannte Anschrift: Am Oelpfad 6, 44263 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 28.07.26 Kassenzeichen 0161545874

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-IN356.
Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.
Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.
Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Für Alshwale, Mohamad

letzte bekannte Anschrift: Scheffelstraße 26, 44147 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Bürgerdienste, Südwall 2-4, 44137 Dortmund, Zimmer B131, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 28.07.26
Kassenzeichen 0161545831**

für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen DO-MH2244. Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dortmund, 28.07.2026

Für Frau Angelique-Cathrin Heinzelmann

letzte bekannte Anschrift: Waldhofstraße 4 D, 55246 Mainz-Kostheim

liegt bei der Stadt Dortmund, – Unterhaltsvorschusskasse-Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 3022, folgende Schriftstücke bereit:

**Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide
gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 09.12.2025
für Ihre Kind Gwendolyn Flockenhaus, 51-MG-UV-01-4942**

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8–10 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 05.01.2026

Für Frau Isabelle Szemendera

letzte bekannte Anschrift: Bergstraße 67, 44339 Dortmund liegen bei der Stadt Dortmund, – Unterhaltsvorschusskasse-Ostwall 64, 44135 Dortmund, Raum 426, folgendes Schriftstück bereit:

**Aufhebungsbescheid
gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) und Rückforderungs-
bescheid gem. § 5Abs.1 Unterhaltsvorschuss (UVG) vom
23.07.2026 für Ihr Kind Kim-Amy Szemendera, geb. am
22.09.2021 51-Ev-UV-02-3526**

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle nach telefonischer Terminabsprache in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 23.07.2026

Für Arnis Leci,

zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Markt 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.07.2026
Aktenzeichen 30/Owi CA 717 273 806.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Leonard Balasoiv,

wohnhaft: RO-120000 Buzau, Pacii Nr. 2, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2026
Aktenzeichen 30/Owi AM 787 592 145.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-

nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Jwona Sitek,

wohnhaft: PL-25-217 Kielce, Monte Cassino 53-3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6-8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi BC 561 419 582.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Bilal Quejjit,

wohnhaft: E-17430 Santa Coloma De Farners, C Firal 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6-8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 24.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi CZ 779 667 972.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Nuridin Baci,

zuletzt wohnhaft: 26721 Emden, Große Straße 97, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6-8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.07.2026

Aktenzeichen 30/Owi AM 717 242 684.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Artur Kapllanja,

wohnhaft: AL-1001 Tirane, Rruga e Elbasanit 54, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6-8, Zimmer 205, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AQ 795 455 798.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Olsi Cakoni,

wohnhaft: AL-10000 Baz, Rruga xhemal Pasha 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6-8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AD 779 683 579.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser
Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Olsi Cakoni,

wohnhft: AL-10015 Tirana, Rruga xhemal Pasha 1, liegt beim
Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, fol-
gendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AD 779 691 253.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von
Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr
sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-
nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntma-
chung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser
Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Ihsan Alkan,

wohnhft: BG-6400 Haskovo, Zh.K Badema Trimata Remsisti
21 Eingang G 3 Etage Wohnung 35, liegt beim Rechtsamt der
Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schrift-
stück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 09.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AB 717 192 873.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von
Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr
sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-
nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntma-
chung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser
Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Mohammed Alali,

wohnhft: S-70210 Örebro, Författargatan 9 A, liegt beim
Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, fol-
gendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AA 717 119 360.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von
Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr
sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-
nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntma-
chung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser
Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Robert–Iulian Brozban,

wohnhft: RO-207570 Jud Dj Sat, Str. Mihai Viteazu Nr. 54v A,
liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer
213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AD 779 618 130.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von
Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr
sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-
nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntma-
chung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustel-
lungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser
Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht
abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Petro Baraniuk,

wohnhft: CZ-40502 Decin, Teplicka 164–141 A, liegt beim
Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, fol-
gendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.06.2026

Aktenzeichen 30/Owi AM 717 171 795.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von
Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr
sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang ge-

nommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für Max Johannes Sander,

zuletzt wohnhaft: 44143 Dortmund, Nußbaumweg 18, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.05.2026
Aktenzeichen 30/Owi BB 787 624 152.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.07.2026

Für die SRS GmbH, zuletzt bekannte Geschäftsanschrift Hauptstraße 160, 58675 Hemer, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 260, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid mit Datum vom 22.07.2026
Kassenzeichen 033 931 585.**

Dieses Schriftstück kann nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0231/50–23616)

in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Dortmund, den 27.07.2026

Für Herrn Ahmad Khalfi

letzte bekannte Anschrift: ist unbekannt

liegt bei der Stadt Dortmund, – Unterhaltsvorschusskasse– Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 3022, folgende Schriftstücke bereit:

**Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide
gem. § 48 Sozialgesetzbuch X (SGB X) vom 09.12.2025
für Ihre Kinder Becheikh, Eya, 51-MG-UV-04-3445-FPAA**

Die Schriftstücke können in der oben erwähnten Dienststelle von montags bis donnerstags in der Zeit von 8–10 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 23.07.2026